

OVG erklärt: Bebauungsplan "Balbrede" ist unwirksam

"Im Namen des Volkes - Urteil -" steht auf der beglaubigten Abschrift des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, welche am 26. März 2018 die Anwaltskanzlei Streitbürger Speckmann PartGmbH in Bielefeld erreichte. Das OVG gab am 19. März 2018 in der Sitzung ohne mündliche Verhandlung den Bürgern erneut Recht.

Die Lippische Landes-Zeitung hielt in dem Artikel "Grüne wollen Neustart für Gewerbegebiet" vom 8.03.2018 die Reaktionen von Detmolder Politikern fest. Die Grünen und die Linken befürworteten darin einen Neustart für die Gewerbegebiete. Die SPD, CDU und die Freien Wähler wollen an alten Plänen festhalten, genauso wie die Stadtverwaltung Detmold. Die Freien Wähler stellten sogar die Urteilsbegründung des OVG zur Einstweiligen Verfügung in Frage.

Nun ist nichts mehr in Frage zu stellen. Im Rahmen der baurechtlichen Normenkontrolle wurde der Bebauungsplan "Balbrede I" vom 2. Senat des OVG für unwirksam erklärt. Das Oberverwaltungsgericht folgt damit seiner umfangreichen Urteilsbegründung vom 29. Dezember 2017. Experten aber auch Bürgerinnen und Bürger hatten dies bereits vorausgesehen.

"Nicht umsonst machen sich die Richterinnen und Richter derart umfangreiche Gedanken, wenn sie ihnen im Hauptverfahren nicht folgen wollten.", sagt Helmut Krüger (Vorsitzender des Aktionsbündnis) zu dem Urteil und zu der Einschätzung vieler Politiker. "Ich kann die Einschätzung der verantwortlichen Politiker nicht verstehen, dass ist realitätsfern und zeugt nicht von vorausschauenden Volksvertretern. Bleibt zu hoffen, dass den "Ungläubigen" jetzt die Augen geöffnet werden und sie auf den Boden der Tatsachen kommen. Anwohner- und Naturschutz erfordern es über Alternativen nachzudenken.", erläutert Krüger.

Die Anwohner der Region sind bereits hohen Lärmbelastungen ausgesetzt. Dies haben die Stadtplaner selber festgestellt, aber bei den Planungen nicht entsprechend berücksichtigt. Das Gericht bemängelt, der Plangeber, d.h. die Stadt Detmold, hat im Hinblick auf den gebotenen Schutz vor Gesundheitsgefahren - u. U. zusätzlich zu den lärmtechnischen Berechnungen eine Sonderfallprüfung einleiten sollen, um abwägen zu können, ob Erhöhungen überhaupt noch hingenommen werden können. Genau dieses hat die Stadt nicht geprüft.

Die Planer haben die Verkehrslärmbelastungen nicht ausreichend ermittelt, weder für die bestehende Belastung noch für die zu erwartende Zusatzbelastung. Die Zusatzbelastung wird in der Antragsrwiderrung von der Stadt Detmold mit 2.000 Fahrzeugbewegungen beziffert. Die Herkunft dieser Zahl erklärt sich nicht und sie ist nicht in den Aufstellungsvorgängen des Bebauungsplan genannt.

Das schalltechnische Gutachten des Fachbereichs Stadtentwicklung vom 30. März 2016 untersucht nicht Fragen der Verkehrsbelastung in der Umgebung des Plangebietes (Balbrede), sondern nur im Plangebiet. Das Gericht macht deutlich, dass bei der Festsetzung eines Gewerbegebiets, die Verkehrsmehrbelastung, die nicht zuletzt durch Schwerlastverkehr bedingt sein wird, selbstverständlich zum notwendigen Abwägungsmaterial gehört. Weder die Lärmschutzkontingente auf dem geplanten Gewerbegebiet sind korrekt ermittelt, noch die zulässigen Höhen der Gebäude im Zusammenhang mit der Erschließungsstraße, noch der Abstand zum Naturschutzgebiet Oetternbach.

Es ist fraglich, ob die Stadt Detmold sich auf eine Artenschutzuntersuchung hätte beschränken dürfen oder ob nicht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. zumindest -vorprüfung hätte erfolgen müssen. Es ist nicht plausibel, dass die Stadt Detmold sich auf die Annahme beschränkt, die im Naturschutzgebiet lebenden und brütenden Vögel würden sich dem Lärm anpassen. Das die Stadt Detmold angibt, Verbotstatbestände seien nicht erfüllt, stellen die Richter in Frage. Möglicherweise müsse das überprüft werden, da z.B. die Feldlerchen Bruthabitate verlieren.

Diese Liste ließe sich um eine Reihe von Punkten erweitern, u.a. auch formale Mängel im Rahmen der Offenlegung. Deutlich wird das die Plangeber schlampig gearbeitet haben oder möglicherweise mit der Aufgabe überfordert waren. Natürlich kann man nun Experten hinzuziehen, wie manche Politiker vorschlagen. Das Verfahren wird sich dadurch verteuern, es ist nicht gesichert, dass der Bebauungsplan beim zweiten Versuch genehmigt wird und es ist mit Blick in die Vergangenheit ganz und gar nicht sicher, dass sich nicht neue, weitere Fehler einschleichen. Damit muss sogar gerechnet werden, sieht man die lange Liste der Mängel an.

Die Suche nach Alternativen, wie die Grünen und Linken es vorschlagen, ist dringend geboten. Wenn auch etwas teurer in der Erschließung, wäre beispielsweise die Reaktivierung von Industriebrachen, der bessere und wohlmöglich kostengünstigere Weg. Das sollte sich die Stadt Detmold durchrechnen (lassen), bevor sie verbissen versucht etwas zu realisieren was in dieser Region nicht realisierbar ist. Aufgrund der Vorbelastungen durch bestehende Immissionen und durch umfangreiche Gewerbegebiete ist in der Region eine Grenze erreicht. Diese Grenze nicht zu überschreiten, dient auch zum Schutz des Naturschutzgebietes Oetternbach, welches nicht nur im Namen den Begriff "Schutz" verankert hat, sondern ihn benötigt. Das OVG bestärkt mit der Urteilsbegründung die Einschätzung der Bürgerinnen und Bürger und sagt den Verantwortlichen eindeutig: Was Recht ist, muss Recht bleiben.

Cornelius März

Pressesprecher "Aktionsbündnis: Schützt Menschen und Tiere im Detmolder Westen"